

alle Mitgliedstaaten an die in seinen Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in späteren Resolutionen geänderten Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über eine Reihe eskalierender Sicherheitsvorkommnisse, insbesondere im Osten Libyens und entlang seiner südlichen Grenzen,

unter Hinweis auf die Einrichtung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen am 16. September 2011 und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Koordinierung der Anstrengungen leiten sollen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Trägerschaft und Eigenverantwortung den von Libyen geführten Prozess des Übergangs und der Institutionenbildung mit dem Ziel der Schaffung eines friedlichen, demokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens zu unterstützen,

feststellend, dass glaubhafte Wahlen und ein alle Seiten einschließender Prozess zur Ausarbeitung der Verfassung von zentraler Bedeutung für den demokratischen Übergang Libyens sind, und bekräftigend, dass die Mission sich bereithält, bei diesem Prozess auf Antrag der libyschen Regierung Hilfestellung zu leisten,

in Unterstützung der Absicht der libyschen Regierung, die regionale Sicherheit zu stärken, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen Libyen, Tschad, Niger und Sudan, Schritte zur Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Grenzsicherheit zu unternehmen, sowie des Treffens der Ministerpräsidenten Libyens, Tunesiens und Algeriens am 12. Januar 2013 in Ghadames (Libyen), auf dem gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Verkehrs vereinbart wurden,

Kenntnis nehmend von den Prioritäten der libyschen Regierung in Bezug auf internationale Hilfe auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung und unter Begrüßung der Unterstützung, die die Mission in dieser Hinsicht gewährt hat, namentlich bei den von der Regierung einberufenen Treffen mit internationalen Partnern am 17. Dezember 2012 in London und am 12. Februar 2013 in Paris,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission³⁵¹, namentlich von der Empfehlung, das Mandat der Mission um 12 Monate zu verlängern,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 10 d) der Resolution 2040 (2012) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Libyen³⁵² und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, namentlich die landesweiten Wahlen am 7. Juli 2012, die Bildung des Allgemeinen Nationalkongresses und die friedliche Machtübertragung vom Nationalen Übergangsrat auf die erste demokratisch gebildete Regierung der nationalen Einheit, wodurch sich die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und von Wohlstand geprägte Zukunft für die Bevölkerung des Landes verbessern;

2. *sieht* einem alle Seiten einschließenden Prozess der Ausarbeitung der Verfassung *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

³⁵¹ S/2013/104.

³⁵² Siehe S/2013/99, Anlage.

3. *fordert* die libysche Regierung *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, nachzukommen, fordert, dass diejenigen, die für

ändert wurden, mit Bezug auf die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit der Regierung die Benennung dieser Einrichtungen aufhebt, sobald dies praktisch möglich ist, um zu gewährleisten, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Sachverständigengruppe

14. *beschließt*, das in Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) festgelegte und mit Resolution 2040 (2012) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen um einen Zeitraum von 13 Monaten zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und beschließt, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen int0 Tc(d)4.resse Li dPat w deBeschgele62.2(-)5.9((ren)4.In)4.5(vest)3ondu()53.9aion

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;
19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6934. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6962. Sitzung am 8. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.